

Reglement über die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Benutzungsreglement)

Anhang 4

Hallenbad

Herzlich willkommen im Hallenbad Fehraltorf

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Badegäste	3
Art. 3	Öffnungszeiten	3
Art. 4	Hallenbadeintritt	3
Art. 5	Nutzung der Garderoben und Duschen	4
Art. 6	Nutzung der Schwimmhalle	4
Art. 7	Allgemeine Nutzungsregeln	5
Art. 8	Videoüberwachung	5
Art. 9	Haftungsausschluss	5
Art. 10	Hallenbadpersonal	5
Art. 11	Aufsichtsorgan	5
Art. 12	Versicherung / Haftung	6

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und in allen Nebenräumen. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder eines Abonnements anerkennt der Gast diese Bestimmungen sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

² Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen und beim Schulschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die begleitende Lehrperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

Art. 2 Badegäste

¹ Die Benützung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Badegäste müssen sich selbstständig bewegen können oder von einer Betreuungsperson begleitet werden.

² Keinen Zutritt erhalten Personen mit ansteckenden Krankheiten oder mit offenen Wunden.

³ Das Personal kann Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder mit anderweitiger Bewusstseinsveränderung den Zutritt zum Bad verweigern.

⁴ Kinder unter zehn Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Art. 3 Öffnungszeiten

Im Sommer

Samstag von 14.00 – 20.00 Uhr

Sonntag von 10.00 – 17.00 Uhr

Im Winter

Samstag von 14.00 – 22.00 Uhr

Sonntag von 09.00 – 18.00 Uhr

Art. 4 Hallenbadeintritt

¹ Erwachsene	CHF	5.00
Erwachsene (auswärtig)	CHF	10.00
Kinder	CHF	2.50
Kinder (auswärtig)	CHF	5.00
Familieneintritt	CHF	14.00
(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		
Familieneintritt (auswärtig)	CHF	28.00
(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		

Jahres-Abonnemente

Erwachsene	CHF	100.00
Erwachsene (auswärtig)	CHF	200.00
Kinder	CHF	50.00
Kinder (auswärtig)	CHF	100.00
Familieneintritt	CHF	250.00
(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		
Familieneintritt (auswärtig)	CHF	500.00
(Eltern mit bis zu 3 Kindern)		

- ² Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Jahres- oder Halbjahreskarten sowie Kombiabos berechtigen zum unbeschränkten Eintritt. Sie sind nicht übertragbar.
- ³ Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad kann bei grossem Besucherandrang zeitlich beschränkt werden.
- ⁴ Nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Abonnemente werden nicht erstattet.

⁵ Wer das Bad ohne gültige Eintrittskarte betritt oder zu betreten versucht oder eine gefälschte Eintrittskarte, ein gefälschtes oder nicht auf seinen Namen lautendes Abonnement benützt, macht sich strafbar. Es ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen und es erfolgt Strafanzeige (Strafgesetzbuch Art. 150, Erschleichen einer Leistung; Art. 251, Urkundenfälschung). Die Geltendmachung erlittenen Schadens bleibt vorbehalten.

Art. 5 Nutzung der Garderoben und Duschen

- ¹ Die Umkleiden sind auf maximal 20 Personen begrenzt.
- ² Strassenkleider und Strassenschuhe dürfen nur bis in die Garderoben getragen werden. Sie sind während des Aufenthaltes im Hallenbad in den abschliessbaren Garderobenkästchen aufzubewahren. Für Geld und Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt.
- ³ Garderoben und Duschen werden regelmässig von weiblichem oder männlichem Personal kontrolliert und gereinigt.
- ⁴ Das Garderobenkästchen muss beim Verlassen des Hallenbades leer und unvergeschlossen zurückgelassen werden. Für verlorene Schlüssel sind CHF 50.00 zu bezahlen.

Art. 6 Nutzung der Schwimmhalle

- ¹ Es dürfen maximal 50 Personen im ganzen Bad anwesend sein.
- ² Vor Benützung der Nassbereiche ist eine gründliche Ganzkörperdusche obligatorisch.
- ³ Die Badegäste sind gehalten, sich vor dem Verlassen der Nassbereiche gut abzutrocknen.
- ⁴ Der Zutritt zu den Nassbereichen ist nur mit entsprechender Bekleidung (Badekleidung, Bademäntel, Badetücher etc.) erlaubt.
- ⁵ Für die Benutzung der Wasserbecken ist Badekleidung zu tragen.
- ⁶ Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist verboten. Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badewindeln obligatorisch.

⁷ Burkinis sind erlaubt, sofern sie aus Lycra oder Polyester sind (übliches Stoffmaterial für Schwimm- und Badebekleidung). Baumwolle ist in den Becken nicht erlaubt.

⁸ Die Wasserbecken dürfen mit Verbänden, Heftpflastern und offenen Wunden nicht benützt werden.

⁹ Das Wasser muss eine halbe Stunde vor Betriebsschluss verlassen werden.

Art. 7 Allgemeine Nutzungsregeln

¹ In allen Räumen des Hallenbades sind verboten:

- das Mitführen von Tieren
- das Rauchen
- das Kauen von Kaugummi
- das Fotografieren und Filmen; für Ausnahmen ist vorgängig bei der Wasseraufsicht eine Bewilligung einzuholen
- das Rasieren von Körperhaaren
- das Schneiden von Nägeln, Raspeln von Hornhaut, Tönen von Haaren und Auflegen von Gesichtsmasken
- Anstössiges und unsittliches Verhalten
- das Abspielen von Musik (ausser durch die Kursleitungen von Aquafitkursen)
- das Konsumieren mitgebrachter Esswaren und Getränke

² Fundgegenstände sind dem Personal oder am Empfang/Kasse abzugeben. Die Gegenstände werden während eines Monats aufbewahrt.

Art. 8 Videoüberwachung

Der Eingangsbereich des Hallenbades und die Schwimmhalle sind videoüberwacht.

Art. 9 Haftungsausschluss

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Hallenbades erfolgt auf eigenes Risiko. Die Haftung der Gemeinde Fehraltorf für Personenschäden ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Für Wertsachen und persönliche Effekten der Badegäste wird nicht gehaftet.

Art. 10 Hallenbadpersonal

Dem Personal des Hallenbades steht gegenüber den Badegästen ein Weisungsrecht zu. Badegäste, die gegen Weisungen des Personals oder die Haus- und Badeordnung verstossen, können fortgewiesen oder durch ein Hausverbot vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet und Abonnemente werden umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Während den Öffnungszeiten ist eine ausgebildete Aufsichtsperson anwesend. Diese ist jedoch nicht immer im Hallenbadbereich präsent.

Art. 11 Aufsichtsorgan

Beschwerden sind an die Bereichsleitung Liegenschaften zu richten.

Art. 12 Versicherung / Haftung

Die Benützer haften vollumfänglich für die durch sie verursachten Schäden und bei Unfällen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Privateigentum, für das Abhandenkommen von Wertsachen oder Gegenständen der Benützer sowie bei Unfällen, die sich bei der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ereignen.